



I. Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Zum letzten Mal in diesem Jahr übersenden wir Ihnen heute unseren Newsletter „ZL Aktuell Arbeitsrecht“. Das Team Arbeitsrecht bedankt sich herzlich bei Ihnen für Ihr Interesse in 2011 und hofft, Sie mit interessanten und hilfreichen Themen und Informationen unterstützt zu haben. Pünktlich in der zweiten Januarwoche erhalten Sie die Ausgabe 01/2012.

Bis dahin wünschen wir Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, frohe Festtage und natürlich auch einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Erfolg für 2012! Wir freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr mit aktuellen Informationen zum Arbeitsrecht und Arbeitsmarkt unterstützen zu dürfen!

Ihr Team Arbeitsrecht

II. Pauschalabgeltung von Überstunden unzulässig, aber bei hohem Gehalt können Überstunden inklusive sein

Mit Urteil vom 17.08.2011 (Az. 5 AZR 406/10) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Klage eines angestellten Rechtsanwalts abgewiesen, der für geleistete Überstunden von seiner ehemaligen Kanzlei eine Nachzahlung in Höhe von knapp EUR 40.000,00 verlangt hatte. Der Anwalt hatte zuletzt EUR 88.000,00 pro Jahr verdient. Im Arbeitsvertrag war eine regelmäßige Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche vereinbart. Außerdem hieß es dort, dass durch die zu zahlende Bruttovergütung eine etwaig notwendig werdende Über- oder Mehrarbeit abgegolten ist.

Zunächst stellte das BAG fest, dass die Regelung zur Pauschalabgeltung von Überstunden unwirksam ist. Sie sei nicht transparent genug, da sich aus ihr nicht ergebe, welche Arbeitsleistungen in welchem zeitlichen Umfang von ihr erfasst sein sollen. Ein Arbeitnehmer muss nämlich bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was ggf. „auf ihn zukommt“ und welche Leistung er für die vereinbarte Vergütung maximal erbringen muss.

Dennoch steht dem Anwalt die geltend gemachte Zahlung nicht zu, so das Gericht weiter. Gemäß § 612 Abs. 1 BGB gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Eine solche Vergütungserwartung bei Überstunden wird in weiten Teilen des Arbeitslebens zwar gegeben sein, ist jedoch gerade bei Diensten höherer Art, wie hier insb. auch wegen der hohen Vergütung der Fall, nicht zwingend anzunehmen. Es bedarf dann vielmehr eine Einzelfallbewertung. Diese geht hier zulasten des Anwalts aus, da bei Rechtsanwälten in vergleichbarer Stellung eine Überstundenvergütung unüblich ist und er nach seinem eigenen Vortrag auch gar keine Überstundenvergütung erwartet hat. Er hat vielmehr gehofft, dass sich die Überstunden durch eine spätere Aufnahme in die Partnerschaft bezahlt machen. Diesbezüglich hat er, wie das Gericht ausführt, auf eigenes Risiko gehandelt.

Fazit: Zumindest bei Arbeitnehmern in höheren Positionen, die weit überdurchschnittliche Gehälter mit sich bringen, ist die pauschale Abgeltung von Überstunden durchaus üblich und kann damit gleichzeitig auch wirksam sein.

III. DESTATIS: Erwerbstätigenzahl steigt im Oktober 2011 auf 41,5 Millionen

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) hielt die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland auch im Oktober 2011 weiter an. Die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Deutschland erreichte mit 41,5 Millionen Personen einen neuen Höchststand. Die Zahl der Erwerbslosen betrug im Oktober 2011 rund 2,19 Millionen Personen und somit rund 571.000 weniger als im Oktober 2010.

Fragen können Sie gerne an die folgenden Ansprechpartner des Teams Arbeitsrecht richten:

Dr. Johann Kurreck, München
Dr. Barbara Putzhammer, München
Jakob Wild, München

Dr. Jan Kupperfarenberg, München
Dr. Robert K. Strecker, Berlin/München
Lorenz Mitterer, München

Sven Herweg, München
Tanja Peraic, M.C.L., Frankfurt

ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft, Partnerschaftsregister AG München PR 579
Weitere Pflichtangaben finden Sie auf der Webseite der ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft unter <http://zl-legal.de/footer/impressum/>. Der Newsletter richtet sich an Geschäftsfreunde und Bekannte der ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft. Sein Inhalt ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden. Sofern der Newsletter Links zu fremden Angeboten enthält, macht sich ZIRNGIBL LANGWIESER diese fremden Seiteninhalte nicht zu Eigen. ZIRNGIBL LANGWIESER hat keinen Einfluss auf die fremden Seiteninhalte, übernimmt dafür keinerlei Verantwortung und distanziert sich ausdrücklich davon. Sollten durch die fremden Inhalte Rechte oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, wird ZIRNGIBL LANGWIESER den Link unverzüglich beseitigen, sobald ihr die Rechtsverletzung bekannt gemacht wurde.

Wenn Sie unseren Newsletter ZL Aktuell nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn unter munich@zl-legal.de abbestellen.